

Satzung der Musikvereinigung Weetzen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Musikvereinigung Weetzen e.V." und hat seinen Sitz in Ronnenberg, OT. Weetzen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik und ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust, Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bescheid. Ausschlußgründe sind z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände für zwei Kalenderjahre.

Bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Person ist bei einem Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe der Geldbeiträge beschließt die erforderliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Jahresbeiträge sind in den ersten drei Monaten jedes Jahres

auf unser Konto bei der VB Ronnenberg, Konto-Nr. 104 789 200, (BLZ 251 919 03) zu überweisen oder beim Kassenwart bar einzuzahlen. Bei Eintritt ist der Betrag für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben voll bestehen.

Für geliehene, vereinseigene Gegenstände übernimmt das Mitglied die volle Haftung. Bei Verlust ist für den entsprechenden Schaden aufzukommen.

Bei öffentlichen und offiziellen Auftritten ist eine einheitliche Kleidung zu tragen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlungen können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem von den Aktiven der Kapelle gewählten, volljährigen Sprecher.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Kapellensprechers - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch jeweils solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl wirksam geworden ist.

Der Kapellensprecher wird von den Mitgliedern der Kapelle jährlich im Januar gewählt.

Wird ein Vorstandsamt vakant, so kann dieses Amt bis zur endgültigen Neubesetzung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet werden.

§ 8 Kapellenleiter

Der Vorstand beruft den Kapellenleiter.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen an die Stadt Ronnenberg, die es ausschließlich im Sinne des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Änderung des § 7 der Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 6. Februar 1981 beschlossen und der vorstehende Wortlaut genehmigt. Nach Genehmigung durch das Amtsgericht Wennigsen tritt diese Satzung in Kraft.

3003 Ronnenberg, OT. Weetzen, 26. April 1981